

# GR-Vorlage Nr. 003/2024

zur  
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle  
am  
23.01.2024



zu TOP 5 öffentlich

Kindergarten Purzelbaum – Elternbeiträge

# Gemeinde Enzklosterle

## Gemeinderatsvorlage Nr. 003/2023

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	23.01.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufgestellt: Enzklosterle, 16.01.2024  ..... Sabine Zenker, Kämmerin							
Sichtvermerk: Enzklosterle, 16.01.2024  ..... Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Enzklosterle, ..... Datum		

### Kindergarten Purzelbaum – Elternbeiträge (062/2023)

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Enzklosterle verfügt über einen eigenen Kindergarten „Purzelbaum“. Im Kindergarten Purzelbaum werden U3 sowie Ü3 Plätze für Kinder angeboten sowie ein Mittagessen. Die Gemeinde Enzklosterle plant aktuell die Inbetriebnahme eines Waldkindergartens. Besichtigungstermine zu den verschiedenen Bauformen sind aktuell in Abstimmung, diese gestalten sich jedoch schwierig, da die Öffnungszeiten der Kitas zeitlich nicht deckend mit den Abendterminen des Gemeinderates sind.

Für den Bereich der Elternbeiträge ist das Ziel sich langfristig an die empfohlenen Beiträge des Gemeindetages BW heranzutasten. Klar war allen Beteiligten, dass dies im U3-Bereich nicht auf einmal zu erreichen ist. Im Bereich der Ü3-Kinder kann dies bereits jetzt schon gewährleistet werden.

Der Gemeinderat befürwortete in der Sitzung zu 062/2023 einheitliche Elternbeiträge für den Bestandskindergarten und den künftigen Waldkindergarten festzusetzen.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der empfohlenen Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Gestaltung der Elternbeiträge ist mit dem Elternbeirat abzustimmen. Am 14.12.2023 fand eine sehr konstruktive und zielorientierte Abstimmung zusammen mit dem Elternbeirat, der Kindergartenleitung und der Verwaltung statt. Es wurde aus Sicht aller Beteiligten eine gangbare und vertretbare Lösung erarbeitet:

Enzklösterle	Empfehlung GT 2023/2024	01.03.2024 -Entwurf-	Differenz 2023/2024	01.01.2022
<u>normale Öffnungszeiten (30 Stunden)</u>				
1. Kind	138,00 €	<b>147,00 €</b>	25,00 €	122,00 €
2. Kind*	107,00 €	<b>115,00 €</b>	20,00 €	95,00 €
3. Kind*	72,00 €	<b>83,00 €</b>	20,00 €	63,00 €
ab 4. Kind*	24,00 €	<b>24,00 €</b>	3,00 €	21,00 €
<u>verlängerte Öffnungszeiten**</u>				
1. Kind	172,50 €	<b>170,00 €</b>	30,00 €	140,00 €
2. Kind*	133,75 €	<b>129,00 €</b>	20,00 €	109,00 €
3. Kind*	90,00 €	<b>92,00 €</b>	20,00 €	72,00 €
ab 4. Kind*	30,00 €	<b>30,00 €</b>	6,00 €	24,00 €
<b>Krippe U3-Jährige</b>				
<u>normale Öffnungszeiten (30 Stunden)</u>				
1. Kind	408,00 €	<b>281,00 €</b>	60,00 €	221,00 €
2. Kind*	303,00 €	<b>220,50 €</b>	40,00 €	180,50 €
3. Kind*	205,00 €	<b>167,00 €</b>	30,00 €	137,00 €
ab 4. Kind*	81,00 €	<b>81,00 €</b>	2,00 €	79,00 €
<u>verlängerte Öffnungszeiten**</u>				
1. Kind	510,00 €	<b>327,00 €</b>	80,00 €	247,00 €
2. Kind*	378,75 €	<b>250,00 €</b>	50,00 €	200,00 €
3. Kind*	256,25 €	<b>180,50 €</b>	30,00 €	150,50 €
ab 4. Kind*	101,25 €	<b>90,00 €</b>	7,00 €	83,00 €
Mittagessen		4,00 €	1,00 €	3,00 €

Die Empfehlungen des Gemeindetages werden im Ü3 Bereich ab jetzt fast vollständig erreicht. Der Elternbeitrag für U3-Kinder wird weiterhin maßvoll an die Empfehlungen des Gemeindetages angenähert.

Die Anpassungen des Elternbeitrages 2024 soll zum 01.03.2024 erfolgen (u.a. wegen Systemanpassung, Veröffentlichung, Ankündigung an Eltern nach GR-Beschluss).

Eine weitere Anpassung ist für 2024/2025 geplant.

Vielen herzlichen Dank an einen sehr engagierten und konstruktiven Elternbeirat, der zusammen mit unserem Kindergartenteam eine tolle Atmosphäre und viele schöne Momente für unserer Kinder zaubert!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten vom 23.01.2024 zum 01.03.2024.

Anlagen:

1. Gesamtübersicht Entwicklung Elternbeiträge
2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten vom 23.01.2024 zum 01.03.2024.
3. Empfehlung Gemeindetag 2023/2024

## Kindergartengebühren - Grundlage 12 Monate

14.12.2023

Enzklösterle	Empfehlung GT 2023/2024	01.03.2024 -Entwurf-	Differenz 2023/2024	01.01.2022	01.06.2019
<u>normale Öffnungszeit (30 Stunden)</u>					
1. Kind	138,00 €	<b>147,00 €</b>	25,00 €	122,00 €	114,00 €
2. Kind*	107,00 €	<b>115,00 €</b>	20,00 €	95,00 €	87,00 €
3. Kind*	72,00 €	<b>83,00 €</b>	20,00 €	63,00 €	58,00 €
ab 4. Kind*	24,00 €	<b>24,00 €</b>	3,00 €	21,00 €	19,00 €
<u>verlängerte Öffnungszeit**</u>					
1. Kind	172,50 €	<b>170,00 €</b>	30,00 €	140,00 €	131,00 €
2. Kind*	133,75 €	<b>129,00 €</b>	20,00 €	109,00 €	100,00 €
3. Kind*	90,00 €	<b>92,00 €</b>	20,00 €	72,00 €	67,00 €
ab 4. Kind*	30,00 €	<b>30,00 €</b>	6,00 €	24,00 €	22,00 €
<b>Krippe U3- Jährige</b>					
<u>normale Öffnungszeit (30 Stunden)</u>					
1. Kind	408,00 €	<b>281,00 €</b>	60,00 €	221,00 €	171,00 €
2. Kind*	303,00 €	<b>220,50 €</b>	40,00 €	180,50 €	130,50 €
3. Kind*	205,00 €	<b>167,00 €</b>	30,00 €	137,00 €	87,00 €
ab 4. Kind*	81,00 €	<b>81,00 €</b>	2,00 €	79,00 €	29,00 €
<u>verlängerte Öffnungszeit**</u>					
1. Kind	510,00 €	<b>327,00 €</b>	80,00 €	247,00 €	197,00 €
2. Kind*	378,75 €	<b>250,00 €</b>	50,00 €	200,00 €	150,00 €
3. Kind*	256,25 €	<b>180,50 €</b>	30,00 €	150,50 €	100,50 €
ab 4. Kind*	101,25 €	<b>90,00 €</b>	7,00 €	83,00 €	33,00 €
Mittagessen		4,00 €	1,00 €	3,00 €	2,80 €

\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

\*\* verlängerte Öffnungszeit (ab durchgängig 6 Std. Zuschlag bis max 25 %)

01.08.2018	01.08.2015	01.08.2014	01.01.2009	20.08.2007
114,00 €	100,00 €	97,00 €	72,00 €	60,00 €
87,00 €	80,00 €	78,00 €	40,00 €	18,00 €
58,00 €	52,00 €	51,00 €	- €	- €
19,00 €	17,00 €	17,00 €	- €	- €
131,00 €	115,00 €	111,00 €	82,00 €	70,00 €
100,00 €	92,00 €	90,00 €	45,00 €	21,00 €
67,00 €	60,00 €	59,00 €	- €	- €
22,00 €	20,00 €	20,00 €	- €	- €
171,00 €	150,00 €	145,50 €		
130,50 €	120,00 €	117,00 €		
87,00 €	78,00 €	76,50 €		
28,50 €	25,50 €	25,50 €		
196,50 €	172,50 €	166,50 €		
150,00 €	138,00 €	135,00 €		
100,50 €	90,00 €	88,50 €		
33,00 €	30,00 €	30,00 €		
2,80 €		2,80 €		

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten**

vom 23.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde unterhält den Kindergarten „Purzelbaum“ als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 GemO.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besucht haben oder nicht.
- (4) Der Elternbeitrag wird für zwölf Monate erhoben, auch für die Ferienzeiten sowie für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind in der Regel die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes. Ist ein Kind in der Pflege anderer Personen, so ist Gebührenschuldner, wer die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie, die im gleichen Haushalt wohnen.
- (2) Beim Besuch des Kindergartens zu den üblichen Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für Ü3-Kinder monatlich:
  1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren: 147,00 Euro
  2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 115,00 Euro
  3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 83,00 Euro
  4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren: 24,00 Euro
- (3) Beim Besuch des Kindergartens zu den verlängerten Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für Ü3-Kinder monatlich
  1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren: 170,00 Euro
  2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 129,00 Euro
  3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 92,00 Euro
  4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren: 30,00 Euro
- (4) Beim Besuch des Kindergartens zu den üblichen Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für U3-Kinder monatlich:
  1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren: 281,00 Euro
  2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: 250,00 Euro
  3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: 180,50 Euro
  4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren: 90,00 Euro

- (5) Beim Besuch des Kindergartens zu den verlängerten Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für U3-Kinder monatlich
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:            | 327,00 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:          | 250,00 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:          | 180,50 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren: | 90,00 Euro  |
- (6) Nimmt das Kind am Mittagessen im Kindergarten teil, wird hierfür ein Kostenbeitrag in Höhe von 4 € pro Essen erhoben.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag nach § 3 Abs. 2 - 6 ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag nach § 3 Abs. 2 – 5 bis zum Ende des übernächsten Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten vom 23.11.2021 außer Kraft.

Enzklösterle, 23.01.2024

Sabine Zenker  
Bürgermeisterin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten  
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen  
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß  
Oberbürgermeister a. D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger  
Präsident



Jan Hermann  
Vorsitzender der  
4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen